Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6417**

14. Wahlperiode 22. 06. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6256 –

Die Neonazi-Organisation „Blood & Honour" nach dem Verbot (Nachfrage)

In der Vorbemerkung zu unserer Kleinen Anfrage „Die Neonazi-Organisation ‚Blood & Honour' nach dem Verbot" (Bundestagsdrucksache 14/5968) zitierten wir aus einem Artikel der „tageszeitung" (taz) vom 31. Januar dieses Jahres folgende Einschätzung:

„Das neonazistische Netzwerk für Skinheadmusik, Blood & Honour, existiert trotz des Verbots weiter – in Berlin wie im Rest der Republik." In demselben Artikel berichtete die taz, dass die Sprecherin des Berliner Verfassungsschutzes ihr gegenüber bestätigte, die personellen Strukturen von „Blood & Honour" bestünden auch nach dem Verbot fort. Um nicht sofort als „Blood & Honour" erkannt zu werden, verwende die Organisation laut Berliner Verfassungsschutz inzwischen verstärkt den szeneinternen Code. Es handele sich sich dabei um Zahlen, die für die Buchstaben des Alphabets stehen. „18" bedeute „Adolf Hitler", „88" „Heil Hitler", und „28" nunmehr „Blood & Honour". In Berliner Sicherheitskreisen mehrten sich daher laut taz die Stimmen, die der Ansicht seien, das Verbot hätte nichts gebracht.

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage vom 22. Mai 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6137) stellt die Bundesregierung nun fest, dass „Aktivitäten, die als Nachfolgeaktivitäten zu werten wären, fast vollständig zum Erliegen gekommen" und „die früheren Strukturen, [...] entweder zerschlagen oder handlungsunfähig" seien.

Die Bezeichnungen „28" oder „28er" seien „Verschlüsselungen für das Organisationskürzel ‚B & H', die an den zweiten und achten Buchstaben des Alphabets anknüpfen. Sie haben keine organisatorische Bedeutung für ehemalige ‚Blood & Honour'-Mitglieder." (ebd.)

Insgesamt bewertet die Bundesregierung das Verbot von „Blood & Honour" „uneingeschränkt positiv. Es ist gelungen, die Struktur von ‚Blood & Honour' in Deutschland nahezu vollständig zu zerschlagen und ihre Aktivitäten, insbesondere bei der Organisation von Skinhead-Konzerten, zum Erliegen zu bringen. Insgesamt hat das Verbot nicht nur bei ehemaligen ‚Blood & Honour'-Aktivisten, sondern auch in der rechtsextremistischen Skinhead-Szene und darüber hinaus im Rechtsextremismus zu starker Verunsicherung geführt." (ebd.)

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. Juni 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung lässt sich in ihrer Einschätzung der Wirksamkeit des Verbots von „Blood & Honour“, wie auch in der Einschätzung vergleichbarer Sachverhalte, von Erkenntnissen aus offenen und nachrichtendienstlichen Quellen leiten, die geprüft und bewertet werden. Dabei kommt dem Austausch von Informationen unter den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und aller Länder ein besonderer Stellenwert zu.

1. Lagen der Bundesregierung vor Beantwortung der Kleinen Anfrage die Einschätzungen des Berliner Landesamtes für Verfassungsschutz vor?

   a) Wenn ja, warum hält sie dennoch an ihrer Bewertung des Verbots fest?

   b) Wenn nein, warum nicht?

Der taz-Artikel vom 31. Januar 2001 lag vor. Aufgrund der aktuellen Erkenntnislage bestehen keine Differenzen mehr in der Beurteilung der Auswirkungen des Verbots von „Blood & Honour“.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung des Berliner Landesamtes für Verfassungsschutz?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wie erklärt sich die Bundesregierung die sehr unterschiedliche Einschätzung des Erfolgs des „Blood & Honour“-Verbots von dem Berliner Landesamt für Verfassungsschutz auf der einen und der Bundesregierung auf der anderen Seite?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der gegensätzlichen Bewertung des Berliner Landesamtes für Verfassungsschutz?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Nimmt die Bundesregierung die ihrer Einschätzung in Teilen widersprechende Bewertung des Berliner Landesamtes für Verfassungsschutz zum Anlass, ihre eigene Bewertung noch einmal zu überprüfen?

   a) Wenn ja, wann?

   b) Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hält an ihrer Bewertung über den Erfolg des „Blood & Honour“-Verbots fest. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Auf welche Untersuchungen, Daten und Informationen beruft sich die Bundesregierung bei ihrer Bewertung des „Blood & Honour“-Verbots?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

7. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse anderer Landesämter für die Beantwortung der Kleinen Anfrage herangezogen?

   a) Wenn ja, von welchen?

   b) Wenn ja, wie bewerten die anderen Landesämter das Verbot von „Blood & Honour“?

   c) Wenn nein, warum nicht?

   d) Wenn nein, will die Bundesregierung in Zukunft Erkenntnisse von Landesämtern heranziehen?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333